

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2019/20

15.06.2020

131. Stück

Änderung der Regelungen zum Hochschulbetrieb auf Basis der neuen Corona-Regeln ab 15.6.2020

Die im *Handbuch der KPH Graz zu COVID-19, Teil 1: Regelungen zum Hochschulbetrieb bis 30.9.2020* (Mitteilungsblatt 122 vom 18.5.2020) veröffentlichten Regelungen werden auf Basis der vom *Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz* (<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html>) erlassenen neuen Corona-Regeln ab 15. 6. 2020 wie folgt modifiziert.

An der KPH Graz ist die Maskenpflicht ab 15.6.2020 aufgehoben. Die 1-Meter-Mindestabstandsregelung gilt weiterhin. Bei Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen, bei denen der Abstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann, ist ein Mund-Nasenschutz zu verwenden, sofern nicht geeignete Schutzmaßnahmen, wie etwa eine Plexiglasscheibe, vorhanden sind. Gemäß Appell des Bundesministeriums wird empfohlen, den Mund-Nasen-Schutz weiterhin zu tragen.

Alle anderen im *Handbuch der KPH Graz zu COVID-19* getroffenen Regelungen bleiben bis auf Weiteres unverändert.

Für die Kirchliche Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau:
Die Rektorin:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Seel

